23.04.03 TEIL A PLANZEICHNUNG

SIEHE AUCH B-PLAN 23-04-00 UND 23-04-04

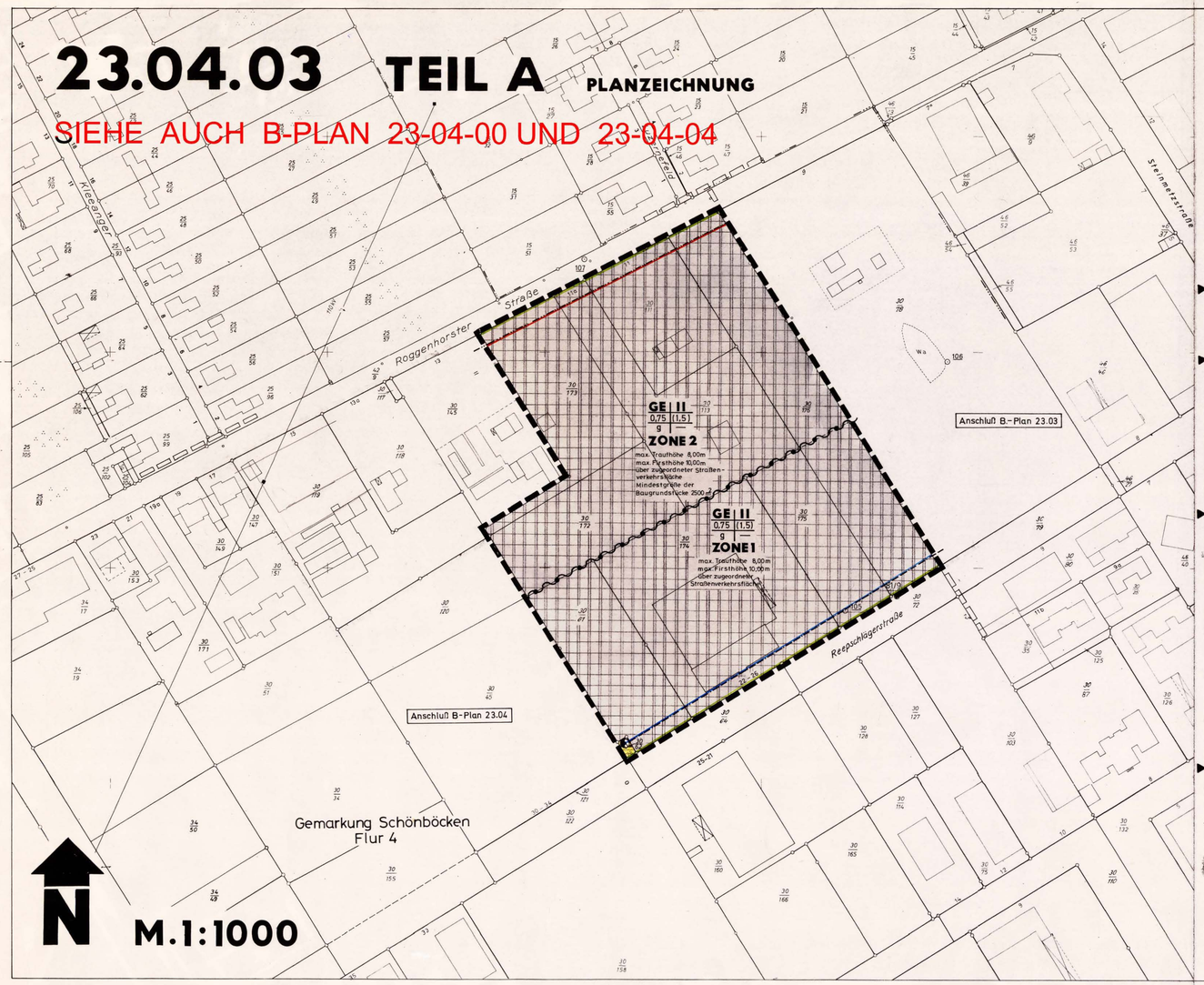

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SOg Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- (0,7) Geschoßflächenzahl
- GF Geschoßfläche
- 3,0 Baumassenzahl
- BM Baumasse
- 0,4 Grundflächenzahl
- GR Grundfläche
- OK Oberkante zwingend in ..... m über einem Bezugspunkt
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- z.B. (V) zwingend
- Höhe der baulichen Anlagen
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Z Zeilenbauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Schutzbauwerk

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch mit Schutzstreifen
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume
- Erhaltung z.B.: Bäume
- Strauch
- Sträucher
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil

Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 6, § 142 Abs. 1, § 172 Abs. 1 BauGB)

- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen.
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Es gilt die BauNVO vom 15. 9. 1977 / 19.12.1986

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke

- max. Höchstgröße
- max. Höchstbreite
- max. Höchsttiefe
- mind. Mindestgröße
- mind. Mindesttiefe
- mind. Mindestbreite

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga Garagen
- St Stellplätze
- Spielplatz
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- TGa Tiefgarage
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- Uk (Unterkante)
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Abgrenzung v. Gewerbegebieten mit unterschiedlichen Planungsrichtpegeln (Lärmemmissionen) § 1 Abs. 4 BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B.-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- H Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

▶ verwendete Planzeichen

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN NR. 23.04.03
ROGGENHORSTER STRASSE WEST

(3. ÄNDERUNG) gemäß §13 BauGB

Aufgrund §§ 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 5 S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 15.2.1990 und vom ——— (Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers vom ———) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23.04.03 für das Gebiet Roggenhorster Straße West bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die berührten städtischen Dienststellen bzw. Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden; sie haben der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 23.04.03 - Roggenhorster Straße West - nicht widersprochen. — Lübeck, den 10. April 1990

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. — L.S.

GEZ. OERTLING
Senator
Erster stellv. Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB — Lübeck, den
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.V.
i.A.
L.S.

Der katastermäßige Bestand am 15.1.1990 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt — Lübeck, den 19.3.1990
Katasteramt
L.S.
GEZ. SONNEMANN

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom bis zum durchgeführt worden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ist von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. — Lübeck, den
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
i.A.
L.S.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach vorheriger am ~~abgeschlossener Bekanntmachung~~ mit dem Hinweis, daß ~~Anregungen und~~ Bedenken in der ~~Auslegungszeit geltend~~ gemacht werden können, öffentlich ausgelegen. — Lübeck, den
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
i.A.
L.S.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 15. 2. 1990 gebilligt. — Lübeck, den 6. April 1990
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
i.A.
L.S.
GEZ. ALBRECHT
ALBRECHT

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 23.4.1990 mit der bewirkten Bekanntmachung ~~des Erlasses des Innenministers vom~~ ~~Az.~~ sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden. — Lübeck, den 23.4.1990
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.
L.S.
GEZ. ZAHN
DR.-ING. ZAHN